

**413. Quartierplan.** A. Unterm 6. Februar 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen Klossbachstraße, Römerhofplatz, Ilgen-, Dolder- und neuen Bergstraße in Zürich V, mit den Bau- und Niveaulinien von zwei Quartierstraßen und einem Fußweg, von ihm gutgeheißen am 12. Dezember 1900, zur Genehmigung.

Er bemerkt dazu folgendes:

„Durch unsern Beschluß vom 17. Juni 1899 haben wir einen Quartierplan des Landes zwischen der Klossbachstraße, dem Römerhofplatz, der Ilgenstraße, der Dolderstraße und der neuen Bergstraße im Kreise V festgesetzt. Auf die im „Tagblatte“ und „Amtsblatte“ vom 4. Juli 1899 erfolgte Ausschreibung gingen Refurse ein von Karl Holz, H. Hover, Jak. Ruhn, Salomon Müller, Theodor Pestalozzi, Rud. Kommel und Sch. Widmer. Der Bezirksrat hat am 31. Mai 1900 die Refurse teils als unbegründet, teils wegen Nichtzuständigkeit der Verwaltungsbehörden abgewiesen, diejenigen gegen die Bauvorschriften aber unerledigt gelassen. Heinrich Hover, J. Ruhn-Lausen und Rud. Kommel erhoben gegen den Bezirksratsentscheid bei Ihnen Beschwerde, und am 11. Oktober 1900 erklärten Sie den Refurs des Sch. Hover für begründet, während derjenige des J. Ruhn teils abgewiesen, teils als durch Zustimmung

der städtischen Baubehörden erledigt abgeschrieben wurde. Die Beschwerde H. Rommels, die sich gegen die offene Überbauung richtete, wurde als durch die Erklärung des Stadtrates gegenstandslos geworden, abgeschrieben. Gemäß Ihrem Entscheide betreffend den Rekurs Hover mußte der Gartenabschnitt vor dem Hause des Herrn Widmer zur Vermeidung von Stützmauern ungefähr auf die Höhe der zukünftigen Straße gesenkt werden. Auch bei Ruhn hatte eine Änderung einzutreten. Da der Versuch der Bauverwaltung, einen Vergleich der Beteiligten herbeizuführen, an Ruhn's Weigerung scheiterte, mußte der Plan gemäß Ihrem Entscheide und dem Zugeständnisse der Stadtverwaltung abgeändert werden. Dies erfolgte durch unsern Beschluß vom 12. Dezember 1900."

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte alsdann zum zweiten Mal im „Amtsblatt“ No. 2 vom 4. Januar 1901, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 28. Januar 1901 gegen die Vorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Sämtliche den vorgelegten Quartierplan begrenzende Straßen haben vom Regierungsrat genehmigte Bau- und Niveaulinien.

Der Quartierplan enthält zwei Quartierstraßen (eine Längs- und eine Querstraße) und einen Fußweg (Schönbühlfußweg).

Die Längsstraße beginnt an der Klossbachstraße in der Flucht der Carmenstraße, zieht sich mit unbedeutender Richtungsänderung bei der Dolderbahn in nördlicher Richtung bis nahe der Dolderstraße, in welche sie mit einer scharfen Kurve von 55 m Radius einmündet. Nördlich der Dolderbahn ist die Straße zu einem freien Platze erweitert. Die Baulinien dieser Straße erhalten 16 m Abstand, gebildet aus 6 m Fahrbahn und beidseitig je 2 m Trottoir und 3 m Vorgarten.

Die Querstraße zweigt von der Längsstraße ab, beim freien Platze nördlich der Dolderbahn, schneidet die Rütlistraße im rechten Winkel und zieht sich von da bis zum Schönbühlfußweg nahezu dem bestehenden Fuß- und Flurweg folgend in nordwestlicher Richtung ebenfalls zur Dolderstraße, in welche sie zirka 43 m oberhalb der Fehrenstraße einmündet. Der Baulinienabstand ist wie bei der Längsstraße, d. h. 16 m, während die Fahrbahn nur 5 m Breite erhält und daneben beidseitig je 2 m Trottoir und 3,5 m Vorgarten.

Der Schönbühlfußweg zieht sich in gerader Fortsetzung der Schönbühlstraße von der südlich der Dolderstraße verlängerten Fehrenstraße bis zur Querstraße, deren westliche Baulinie zwischen Fußweg und Dolderstraße so zurückgelegt ist, daß sie senkrecht zu derjenigen der Dolderstraße steht. Der 3 m breite projektirte Fußweg erhält beidseitig je 3 m Vorgarten, so daß der Abstand der Baulinien 9 m beträgt.

Die Niveaulinien zeigen folgende Verhältnisse: Die Längsstraße fällt nach zwei Ausrundungen von 35 und 55 m Länge in verschiedenem Sinne von der Dolderstraße an mit einem Gefälle von 5,54 ‰ auf 93,52 m, dann folgt ein Übergang von 53,21 m Länge, bis zur horizontalen Überführung der Dolderbahn auf Cote 463,84 und von hier nach 5 m langem Übergang abermals ein Gefälle mit 8,265 ‰ auf 38,5 m bis zur Klossbachstraße.

Die Querstraße steigt von der Dolderstraße an mit 10 ‰ auf 75 m und geht nach einem 45 m langen Übergang horizontal auf Cote 463,84 143,32 m lang bis zur Dolderbahn resp. zur Einmündung in die Längsstraße.

Der Schönbühlfußweg steigt von der Fehrenstraße an mit 12,4 ‰ auf 27,39 m und erreicht die Längsstraße nach 7,5 m langem Übergang mittelst einer 11 m langen Horizontalen auf Cote 456,87.

In Berücksichtigung der geringen Bedeutung und der kurzen Länge des projektirten Fußweges kann gemäß Abs. 3 des § 11 des Baugesetzes der zu nur 9 m festgesetzte Baulinienabstand desselben gutgeheißen werden.

Für die Überbauung des umschriebenen Quartieres hat der Stadtrat mit Beschluß No. 641 vom 17. Juni 1900 besondere Vorschriften erlassen und solche in seinem Beschluß No. 1178 vom 12. Dezember 1900 irrtümlicher Weise als unverändert bestehend, wieder aufgenommen. Tatsächlich existiren sie jedoch nicht mehr. Es geht aus der Erklärung des Stadtrates (siehe Regierungsbeschluß No. 1773 vom 11. Oktober 1900) hervor, daß er an den speziellen Bauvorschriften für vorliegenden Quartierplan nicht mehr festhält, sondern eine die ganze Stadt umfassende Vorlage betreffend offener Überbau-

ung ausgearbeitet und bereits dem Großen Stadtrat zugestellt hat; ferner, daß das vorliegende Quartier hierin einbezogen ist.

Die Vorlage gibt zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß und kann zur Genehmigung empfohlen werden.

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Klossbachstraße, dem Römerhofplatz, der Ilgen-, Dolder- und der neuen Bergstraße in Zürich V mit den Bau- und Niveaulinien von zwei Quartierstraßen und einem Fußweg werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Baulinien und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

---